

Verwandtenunterstützungspflicht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **31 (1934)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gesetzte Frist von einem Monat, binnen welcher der Heimatkanton Tessin gegen Art und Maß der Unterstützung Einsprache erheben kann, beginnt mit Bezug auf den streitigen Betrag erst mit der Bekanntgabe des gegenwärtigen Rekursentscheides zu laufen. Eine allfällige Streitigkeit auf Grund einer solchen Einsprache wäre in einem neuen Rekursverfahren gemäß Art. 18 und 19 des Konkordates zu erledigen.

Verwandtenunterstützungspflicht.

Ersatzpflicht des Bruders wegen günstiger Verhältnisse.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 31. Januar 1933.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel, das einen fünfundsechzigjährigen Witwer unterstützte, stellte beim Regierungsrat das Begehren, der verheiratete Bruder des Unterstützten sei anzuhalten, an die Unterstützungsaufwendungen einen monatlichen Ersatzbeitrag von mindestens Fr. 40. — zu leisten.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage. Der Unterstützte sollte sich ohne fremde Hilfe durchbringen können. Er selbst befinde sich nicht in günstigen Verhältnissen. Sein Jahreseinkommen als Beamter betrage Fr. 10 500. —. Von seinen vier Kindern seien drei erwerbstätig; sie verdienten zusammen Fr. 9900. — p. a., was gerade für ihren Unterhalt ausreiche.

II. Der Regierungsrat verurteilte den Beklagten zur Zahlung eines monatlichen Ersatzbeitrages von Fr. 60. — mit folgender Begründung:

1. Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zu Unterstützungsleistungen herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Unterstützungsberechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

Da der Bruder des Beklagten vom Bürgerlichen Fürsorgeamt der Stadt Basel unterstützt wird, ist dieses zur Klage legitimiert.

2. Die Unterstützungsbedürftigkeit des Bruders des Beklagten ist gegeben. Er ist zufolge seines vorgeschrittenen Alters nicht mehr in der Lage, für seinen Lebensunterhalt ganz aufzukommen. Die gegenteilige Behauptung des Beklagten ist nicht zutreffend. Es bleibt somit nur die Frage zu entscheiden, ob dem Beklagten die Leistung des verlangten Beitrages zugemutet werden kann. Dies hängt davon ab, ob der Beklagte sich in günstigen Verhältnissen befindet. Dies ist zu bejahen. Er hat ein Einkommen von Fr. 10 500. — p. a. und versteuert ein Vermögen von Fr. 5000. —. Er ist wirtschaftlich so gestellt, daß er durch die Entrichtung von Unterstützungsbeiträgen in seiner Lebenshaltung nicht beeinträchtigt wird. Er hat heute nur noch für seine Ehefrau und eine Tochter zu sorgen; die übrigen Kinder verdienen zusammen Fr. 9900. — p. a. Was die Höhe des Beitrages anbelangt, so kann über den verlangten Mindestbeitrag von Fr. 40. — hinausgegangen werden. Ein Beitrag von Fr. 60. — im Monat erscheint als angemessen, wenn berücksichtigt wird, daß das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienglieder über Fr. 20 000. — p. a. beträgt.

Rückerstattung früher bezogener Armenunterstützung.

L. K., geb. 1912, der in den Jahren 1925—1926 auf Kosten seiner Heimatgemeinde K. verpflegt worden war, verlangte vom Waisenamt K. zu Ende 1933 die Aushingabe seines in der dortigen Waisenlade versorgten Sparvermögens von

Fr. 700.—. Die Armenpflege R., die erfahren hatte, daß L. K. seinen gesamten Arbeitsverdienst restlos und leichtsinnig verbrachte, verlangte vom Waisenamt, daß es ihr die Hälfte des genannten Betrages, also Fr. 350.—, als Teilrückerstattung an ihre früheren Aufwendungen für L. K. überlasse. Sie ersuchte den Regierungsrat des Kantons Schwyz um Genehmigung ihrer Rückforderung. Dieser hat — nach Einholung einer Vernehmlassung des L. K. — die Genehmigung mit folgender Begründung erteilt:

„1. Nach § 19 der Verordnung über das Armenwesen, vom 12. Jänner 1851, können unterstützte Arme, die in der Folge zu Vermögen gelangen, zum Ersatz der erhaltenen Unterstützung, jedoch ohne Zins, angehalten werden, sofern dies möglich ist, ohne ihr ehrliches Auskommen zu gefährden (Abs. 1). Für Unterstützungen, welche an Minderjährige vor Antritt des 16. Altersjahres verabreicht worden sind, kann die Rückerstattung nur mit Einwilligung des Regierungsrates gefordert werden (Abs. 2).

2. Die Beweislast ist gemäß § 45, Abs. 2 APO so verteilt, daß jede Partei jene Behauptungen zu beweisen hat, auf welche sie ihr Rechtsbegehren stützt (vgl. Art. 8 ZGB). Demnach ist es Sache der Armenpflege R., darzutun, daß sie K. früher unterstützt hat, und daß er seither zu Vermögen gekommen ist, während es diesem obliegt, darzutun, daß er seiner Ersparnisse ohne Nachteil für sein ehrliches Auskommen nicht entzogen kann.

Die Tatsache, daß K. von der Armenpflege R. 1915 bis 1926 mit insgesamt Fr. 4515.80 unterstützt wurde, und daß er ein Sparvermögen von über Fr. 700.— besitzt, ist ausgewiesen und unbestritten. Dagegen ist die Behauptung des K., daß er auf sein Sparvermögen dringend angewiesen sei, weder bewiesen, noch glaubhaft gemacht, noch substantiiert. Es ist nicht dargetan, daß und warum er aus seinem derzeitigen Arbeitsverdienst nicht leben könne, noch, daß er infolge Krankheit oder dergleichen besondere Auslagen zu decken hätte. Es ist überhaupt keine einzige konkrete Tatsache namhaft gemacht oder auch nur angedeutet, aus welcher geschlossen werden könnte, daß K. auf das Geld dringend angewiesen ist.

3. Unter diesen Umständen und angesichts der Angaben des Waisenamtes R. über die heutige Lebensführung des K. darf der Armenpflege R. die Genehmigung ihrer Rückforderung von Fr. 350.— nicht verweigert werden.“

(Regierungsratsbeschluß Nr. 43 vom 12. Januar 1934.)

Dr. P. R.

Schweiz. Auslandschweizer-Unterstützung. Im Jahre 1933 hat der Bund 118 schweizerische Hilfsgesellschaften im Auslande mit 66 455 Fr. subventioniert (am meisten erhielten die Société helvétique de bienfaisance in Paris: 5700 Fr., der Fonds de secours pour les Suisses pauvres in London: 4000 Fr. und der Schweizerische Unterstützungsverein in Wien: 3870 Fr.). 7 schweizerischen Anstalten im Auslande wurden Beiträge in der Höhe von 19 200 Fr. gewährt (an erster Stelle steht das Greisenasyl in Paris mit 5750 Fr.) und 26 ausländischen Anstalten und Spitalern 11 730 Fr. (am meisten dem Hospice protestant in Besançon: 1650 Fr.). Total der Bundesunterstützung: 97 385 Fr. W.

Bern. Rückschaffung. „Eine Rückschaffung gemäß Art. 108 A. und MG. ist dann begründet, wenn eine Person oder Familie bereits innerhalb der ersten 30 Tage ihrer Einwohnung in einer Gemeinde unterstützt werden muß, sofern nach den gegebenen Umständen diese Maßnahme nicht als unzweckmäßig oder als eine unbillige Maßnahme erscheint.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 25. Juli 1933.)